

ARBEITSORDNUNG DES BSC RÜSSELSHEIM

1. Die Notwendigkeit von Arbeitseinsätzen

Das Gelände sollte in einem einwandfreien Zustand sein, um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten. Scheiben und Ständer müssen in ausreichender Zahl auf dem Bogenplatz aufgestellt sein, um einen Sportbetrieb für alle Stilarten und Abteilungen zu gewährleisten.

Zur Erhaltung der vereinseigenen Werte müssen diese gepflegt und gewartet werden.

Um diese optimalen Voraussetzungen zu schaffen, sind Arbeitseinsätze im Verein zwingend notwendig.

2. Was gilt als Arbeitseinsatz

Als Arbeitseinsatz gelten alle Arbeiten, die unmittelbar mit der Aufrechterhaltung eines einwandfreien Sportbetriebes im Verein im Zusammenhang stehen und der Vorbereitung und Ausrichtung von Turnieren aller Art dienen

(Turnieraufbau, -abbau und Turnierarbeit).

Arbeitseinsätze werden insbesondere durchgeführt für die Reparatur von Scheiben, Ständern, Vereinsbögen und Zubehör sowie für Erhaltungs- und Pflegearbeiten in den Außenanlagen (Platz, Schießlinie, Wall, Scheibenständer und Kofferablagen, Container, Grünanlagen) und für Aufräumarbeiten auf dem Platz, in den Containern und im Kellerraum der Sporthalle.

3. Wer leistet Arbeitseinsätze

Jedes aktive Mitglied des BSC- Rüsselsheim, ab dem vollendeten 16.Lebensjahr bis zum vollendeten 69.Lebensjahr ist verpflichtet eine unter 5. festgelegte Anzahl Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr abzuleisten.

§ 6.2 Arbeitsstunden zugunsten des Vereins Außer dem Monatsbeitrag übernimmt das aktive sowie jugendliche Mitglied die Verpflichtung einer zusätzlichen Arbeitsleistung.

Als aktive Mitglieder gelten diejenigen, die mehr als 5 Stunden aktiv am Sport- bzw. Trainingsbetrieb in einem Kalenderjahr teilnehmen (respektive mit 5 Einträgen und mehr im Schiessbuch des jeweiligen Kalenderjahres eingetragen sind).

In besonderen Ausnahmefällen (Behinderung,

Krankheit, etc.) werden aktive Mitglieder von der Arbeitsstundenregelung befreit. Über diese Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Durchführung von Arbeitseinsätzen

Die Erstellung der Arbeitseinsatzpläne obliegt dem Platz- und Gerätewart, ebenso die Einladung zu der jeweiligen Arbeitstätigkeit.

Die Einladung für die einzelnen Aktiven muss 14 Tage vor dem Arbeitseinsatz zugegangen sein.

Eventuell kurzfristig nötige Sonderleistungen zur Sicherstellung des Sport- und Turnierbetriebes nach Artikel 2 dieser Ordnung werden ebenfalls angerechnet.

Über die geleisteten Arbeitsstunden aktiver Mitglieder wird vom Platzwart ein Stundenkonto geführt. Arbeitsstunden werden notiert und vom jeweiligen Mitglied gegengezeichnet.

Ist es einem Mitglied nicht möglich an einem der offiziellen Arbeitseinsätze teilzunehmen, liegt es an ihm sich mit dem Platz- und Gerätewart in Verbindung zu setzen, um einen Termin zu finden, an dem es seine Arbeitsstunden ableisten kann.

5. Zahl der Arbeitsstunden

Bis auf Widerruf wird ein Richtwert von 10 Stunden pro Kalenderjahr und Mitglied festgelegt. Der Vorstand stellt sicher, dass jedes Mitglied diese 10 Stunden in einem Kalenderjahr ableisten kann. Sollte weniger Arbeit anfallen werden die Pflichtstunden angepasst.

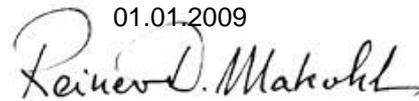
6. Nicht geleistete Arbeitsstunden

Die Anzahl der in einem Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden werden jährlich vom Platzwart dokumentiert. Alle in einem Kalenderjahr nicht abgeleisteten Arbeitsstunden werden mit 10.-€ /Stunde berechnet und von dem Konto des jeweiligen Mitglieds eingezogen.

Sollten Abweichungen festgestellt werden behält sich der Vorstand vor, die Anzahl der Arbeitsstunden für das Folgejahr anzupassen.

Beschluss der Vorstandssitzung vom

01.01.2009



1. Vorsitzender

